

von 200 Choräten, Nördlingen 1844, 3. Aufl. 1855; C. F. Becker, Die Choralammlungen der verschiedenen christlichen Kirchen, Leipzig 1845; F. C. Anthes, Die Tonkunst im evangelischen Cultus nebst einer gedrängten Geschichte der kirchlichen Musik, Wiesbaden 1846; J. R. Schauer, Geschichte der biblisch-kirchlichen Dicht- und Tonkunst und ihrer Werke, Jena 1850; Viere und Kindfleisch, Geschichte und Erklärung der gangbarsten evangelischen deutschen Kirchenlieder, Berlin 1851; E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche, 2 Bde., Stuttgart 1847, 4 Bde. 1852; 3. Aufl. 8 Bde., 1866 bis 1877; W. Bauer, Das Kirchenlied in seiner Geschichte und Bedeutung, Frankfurt a. M. 1852; J. Müggell, Geistliche Lieder der evangelischen Kirche aus dem 16. Jahrhundert, 3 Bde., Berlin 1855, aus dem 17. und 18. Jahrhundert, Braunschweig 1858; F. A. Cunz, Geschichte des deutschen Kirchenliedes vom 16. Jahrhundert bis auf unsere Zeit, 2 Theile, Leipzig 1855; F. Hommel, Geistliche Volkslieder aus alter und neuerer Zeit, Leipzig 1864; G. Döring, Choralkunde in drei Büchern, Danzig 1865; Chr. Palmer, Evangelische Hymnologie, Stuttgart 1865; H. M. Schletterer, Uebersichtliche Darstellung der Geschichte der kirchlichen Dichtung und geistlichen Musik, Nördlingen 1866; D. Kade, Der neu aufgefundenen Luther-Codex vom Jahre 1530, eine handschriftliche Sammlung geistlicher Lieder und Tonsätze, Dresden 1872; L. Schöberlein, Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesanges, 2. Ausg. Göttingen 1881; Schöberlein und Herold, Siona, Monatschrift für Liturgie und Kirchenmusik, Gütersloh 1876—1890; A. Fischer u. A. Linke, Blätter für Hymnologie, Gotha u. Rahla 1883—1890; H. Weber, Geschichte des Kirchengesanges in der deutschen reformirten Schweiz seit der Reformation, Zürich 1876; A. F. W. Fischer, Kirchenliederlexikon, 2 Bde., Gotha 1878—1879; S. Kimmmerle, Encyclopädie der evangelischen Kirchenmusik, Gütersloh 1883—1890 (noch unvollendet); Joh. Zahn, Die Melodien der deutschen evangelischen Kirchenlieder aus den Quellen geschöpft, Gütersloh 1889 (noch unvollendet); Th. Dbinga, Das deutsche Kirchenlied in der Schweiz im Reformationszeitalter, Zürich 1889. [Wäunfer.]

Kirchenordnungen, evangelische, sind particulare Landesgesetze über die inneren Verhältnisse der recipirten protestantischen Religionsgesellschaften. Die Protestanten hatten die allgemeinen Umriffe ihrer neuen Kirchenverfassung zuerst in ihren Bekenntnisschriften aufgestellt. Soweit die Festsetzung einer äußern kirchlichen Ordnung nöthig, sollte diese nach der Lehre Luthers wie Melancthon dem Landesherren, bezw. in den reichsunmittelbaren Städten dem städtischen Magistrat überlassen sein (vgl. Richter, Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, I, 40. 93. 196 f.). Die Satzungen in Betreff der Lehre und

Sacramentsverwaltung wollten Luther und Melancthon, wie auch noch die protestantischen Theologen des 17. Jahrhunderts für sich in Anspruch nehmen, so daß der Landesherr nur mit ihrer Zustimmung darüber Anordnungen sollte treffen dürfen (vgl. Stahl, Kirchenverfassung nach Lehr und Recht der Protestanten, 2. Ausgabe 293 f.). Manche protestantische Theologen verlangten dafür außerdem auch noch die mindestens stillschweigende Zustimmung der Gemeinden (vgl. Hase, Huttenus redivivus oder Dogmatik der evang.-luth. Kirche, 11. Aufl., § 127; H. Schmid, Dogmatik der evang.-luth. Kirche, 5. Aufl., § 57, und die dort Angeführten). Aber wie in der spätern protestantischen Gesetzgebungspraxis, so auch schon in den im 16. und zum Theil auch noch im 17. Jahrhundert unter Auctorität der Landesherren zum weitern Ausbau der protestantischen Kirchenverfassung erlassenen Kirchenordnungen, ist sogar bezüglich der Glaubensbestimmungen die Anordnung der weltlichen Gewalt das Maßgebende gewesen unter bloßer stillschweigender Zustimmung des Lehrstandes wie der Gemeinden. Jene Kirchenordnungen enthalten übrigens keine vollständige Zusammenstellung des protestantischen Landeskirchenrechtes, vielmehr setzen sie sämmtlich die fernere Geltung des durch sie nicht direct oder indirect aufgehobenen ältern canonischen Rechtes voraus, und außer ihnen wurden von den Landesherren gewöhnlich noch besondere Consistorial-, Superintendentur- und bisweilen auch Echeordnungen und andere die protestantische Kirche betreffende landesherrliche Specialgesetze erlassen. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts findet man in Richters citirter Sammlung (2 Bde. 1846), theilweise freilich nur im Auszuge oder in Nachweisungen; eine Sammlung einiger spätern Kirchenordnungen bietet J. J. Moser, Corpus jur. evang. eccl., 2 voll., Züllich 1737—1738. Verzeichnisse der ältern Kirchenordnungen geben König, Bibliotheca agendorum, Cell. 1724, und Feuerlini Biblioth. symbol. luth., ed. Kiederer, I, Norimb. 1768. Meistens bestehen die Kirchenordnungen aus zwei Theilen, einem, der im Anschluß an die allgemeinen lutherischen Bekenntnisschriften mehr oder weniger ausführlich die Glaubenssätzen (Credenda) darlegt, und je dann einem zweiten, der (die Agenda, d. h.) Bestimmungen über Liturgie, Besetzung der Kirchenämter, die Organisation der kirchlichen Regierung, die Handhabung der kirchlichen Disciplin, die Er- und Schulsachen, das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Armenpflege und mitunter noch anderes enthält. Man findet darin vielfach an Stelle kirchlicher Strafen den Polizeistraf, Geld-, Freiheits- und Körperstrafen (vgl. den Mainzer „Catholik“ 1889, II, 655 ff.).

Von den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind einige als Vorbilder für eine Anzahl anderer besonders hervorzuheben. Zu diesen gehö-